

**Anfrage von Ratsmitglied Faroß-Göller vom 26.09.2022 bzgl. „Gefahrenstelle
Sengelsbergstraße / Kirchstraße“**

Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde:

Im Einmündungsbereich von der Beckenhofer Straße in die Sengelsbergstraße ist bis kurz vor der Einmündung Kanzel- bzw. Kirchstraße eine Fahrstreifenbegrenzung (durchgezogene Linie VZ 295) markiert. Nach den Vorschriften des § 12 StVO i. V. m. der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO lfd Nr. 68 ist das Parken auf der Fahrbahn verboten, wenn zwischen dem abgestellten Fahrzeug und der Fahrstreifenbegrenzung weniger als 3 m verbleiben. Damit besteht im vorgenannten Bereich bereits ein gesetzliches Halteverbot.

Nach den §§ 45 Abs. 9 und 39 Abs. 1 und den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 bis 43 StVO dürfen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo es zwingend erforderlich ist. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig wie möglich Verkehrszeichen anzuordnen. Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben – was bei einer Halteverbotsbeschilderung in diesem Bereich der Fall wäre – sind nicht zulässig.

In dieser Angelegenheit hat zwischenzeitlich noch ein Ortstermin stattgefunden.

Problem sind die Fahrzeuge, die in Richtung Beckenhofer Straße fahren und die Kurve trotz durchgezogener Linie schneiden und überfahren, so dass sie auf die Gegenfahrbahn kommen.

Der WSP versucht mit einer speziellen Markierung der durchgezogenen Linie, die ein etwas lauterer Geräusch entwickelt, Abhilfe zu schaffen.